

# RS Vfgh 1999/6/28 B445/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

## Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Pachtvertrages für ein Almgrundstück.

Die Antragstellerin führt aus, daß aufgrund des bekämpften Bescheides der zugrundeliegende Vertrag nichtig wäre; sie müßte die Liegenschaft unverzüglich räumen und den Bestandzins zurückfordern, der Eigentümer der Liegenschaft müßte die Investitionen der letzten Jahrzehnte ersetzen. Dem stünde nicht zuletzt der Vorteil gegenüber, daß die Antragstellerin die Almhütte, an deren Erhaltung auch öffentliche Interessen bestünden, pflege.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B445.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10009372\_99B00445\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>